

Satzung des Vereins „Bündnis für Demokratie und Vielfalt Rheingau“ vom 25.02.2024



Leitbild

In der Überzeugung und Verantwortung, die grundlegenden Werte von Demokratie, Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft zu fördern und zu schützen, begründet sich das Bündnis für Demokratie und Vielfalt Rheingau als überparteiliche und zivilgesellschaftliche Gruppierung. Wir sind überzeugt, dass die Achtung der Menschenrechte, die Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung, sowie die Anerkennung und Wertschätzung kultureller, ethnischer und sozialer Vielfalt die Grundlagen einer freien und gerechten Gesellschaft bilden.

In dem Bestreben, aktiv zur Förderung einer offenen und inklusiven Gesellschaft beizutragen, treten wir für die Prinzipien der Demokratie, des Respekts und der Solidarität ein. Unser Ziel ist es, durch Bildungs- und Informationsarbeit sowie durch Projekte und Aktionen die Akzeptanz von Vielfalt und die Toleranz zu stärken und Diskriminierung in all ihren Formen entgegenzutreten.

Wir bekennen uns zu einem respektvollen und konstruktiv-sachorientierten Dialog auf Augenhöhe im Inneren und nach Außen sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die ähnliche Ziele verfolgen. Wir agieren stets im legalen Rahmen. Wir stehen in Wort und Tat für Wertschätzung auch gegenüber denen, die andere Positionen vertreten, für gewaltfreie Sprache und Offenheit.

In diesem Sinne begründen wir diesen Verein – „Vielfalt und Toleranz – der Rheingau kann’s!“

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis für Demokratie und Vielfalt Rheingau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geisenheim.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und jegliche Form von Extremismus, insbesondere durch
 - Aufklärung der Bevölkerung in Form von Veranstaltungen, Publikationen und Aktionen
 - Informations- und Motivationskampagnen und -veranstaltungen
 - b. die Förderung der politischen Bildung (Volksbildung) auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie sowie Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins, insbesondere durch
 - Veranstaltungen zur Demokratiebildung, z.B. Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Demonstrationen
 - öffentliches Auftreten wie z.B. Stellungnahmen und Publikationen

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Ein Beitritt ist stets zum Beginn eines Kalendermonats möglich.
- (3) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Näheres, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit, regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Beitragsordnung.
- (4) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Ausschluss (§ 5) oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen) oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a. wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält,
 - b. wenn das Mitglied extremistische oder andere demokratie- und menschenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied in einer extremistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Partei oder Organisation ist,
 - c. wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem halben Jahr mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und hierfür bereits zweifach angemahnt wurde.
- (2) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über den Ausschluss eines dem Vorstand angehörenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen ist das Mitglied vor der Entscheidung von den Entscheidungsbefugten mündlich oder schriftlich anzuhören.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der Vorstand
- (2) Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. die Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 5) und der Kassenprüfenden (§ 7 Abs. 8)
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Prüfung und Abnahme des Berichts der Kassenprüfenden,
 - d. Entscheidung über Abberufung (§ 8 Abs. 10) und Ausschluss (§ 5 Abs. 2) von Vorstandsmitgliedern,
 - e. Beschlussfassung und Änderung der Beitragsordnung (§ 3 Abs. 3), der Satzung (§ 7 Abs. 7) und der Vereinsauflösung (§ 9),
 - f. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Der Vorstand kann entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (d.h. gelten als nicht abgegeben), sofern sie nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder umfassen.
- (7) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kasse prüfen. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 3 einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 28 Tagen durchzuführen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzenden. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu fünf weitere Personen angehören.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 werden jeweils in einem Wahlgang mittels geheimer Gesamtwahl gewählt. Jedes Mitglied hat demnach so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen, eine mehrfache Stimmabgabe für dieselbe Kandidatin oder denselben Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist bei einer Wahl nur ein Amt zu besetzen oder handelt es sich um eine Stichwahl, kann diese per Handzeichen erfolgen, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl wünscht.
- (6) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder auch Beschlüsse mittels elektronischer Kommunikationsmedien fassen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder die Befassung in einer Vorstandssitzung innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Abstimmung fordert und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgibt.
- (8) Vorstandssitzungen werden von einer bzw. einem der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand kann darüber hinaus ohne Rücksicht auf Form und Frist eine (virtuelle) Sitzung einberufen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich, der Vorstand kann für die Befassung einzelner Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Teilnahme von weiteren Gästen zulassen.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer eine geeignete Nachfolge einzusetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1 vorzeitig aus, ist der vakante Posten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. In ihnen sind alle Anträge und Beschlüsse wiederzugeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zusätzlich ist eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.